

Frauenfeld, 08. März 2022

Entscheid Nr. 12

BOA/PG Nr. 2021.12-014

Politische Gemeinde Dozwil Zonenplanänderung Bushaltestelle Dozwil"

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Dozwil am 8. November 2021 beschlossene Zonenplanänderung "Bushaltestelle Dozwil" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Dozwil, Kesswilerstrasse 16, 8582 Dozwil, unter Beilage von drei Zonenplanänderungen "Bushaltestelle Dozwil" mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (A-Post Plus)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Denkmalpflege
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Abt. Öffentlicher Verkehr
 - Tiefbauamt
 - Grundbuchamt Arbon, Walhallastrasse 2, Postfach, 9320 Arbon
 - Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage einer Zonenplanänderung "Bushaltestelle Dozwil" mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 ersuchte die Gemeinde Dozwil um Genehmigung der Zonenplanänderung "Bushaltestelle Dozwil". Sie wurde vom Gemeinderat Dozwil als geringfügige Planänderung eingestuft. Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) wurde daher auf eine Gemeindeversammlung verzichtet. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 19. November 2021 bis 8. Dezember 2021. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung keine Rekurse hängig. Auf eine Vorprüfung der zur Genehmigung eingereichten Planänderung wurde verzichtet.

2/2

2. Mit Entscheid Nr. 41 vom 1. Juli 2019 genehmigte das Departement für Bau und Umwelt den revidierten Zonenplan der Gemeinde Dozwil. Die **Zonenplanänderung "Bushaltestelle Dozwil"** betrifft eine Teilfläche auf Parzelle Nr. 68. Auf dieser Parzelle im Zentrum von Dozwil befindet sich bereits eine Bushaltestelle. Diese Haltestelle soll nun mit einem Wendepplatz, einem Unterflurcontainer sowie Parkfeldern ergänzt werden. Im rechtskräftigen Zonenplan ist die Parzelle Nr. 68 mehrheitlich (332 m²) der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA zugewiesen. Die Restfläche von 126 m² befindet sich in der Dorfzone D 2 und wird nun in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA umgezont. Auf dieser Teilfläche sind im Wesentlichen vier Parkplätze geplant. Diese sollen als Park & Ride -Anlage für den Bus resp. als Kurzzeitparkplätze für die Verwendung des Unterflurcontainers genutzt werden.

Aus kantonaler Sicht bestehen gegen die Planänderung keine Vorbehalte. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die Planänderung keine negativen Auswirkungen auf das erhaltenswerte Ortsbild von Dozwil hat. Gleichwohl ist aber im weiteren Verfahren angezeigt, an die Gestaltung der künftigen Wendeanlage mit Unterflurcontainer und den Parkplätzen auf Parzelle Nr. 68 erhöhte Einpassungsanforderungen zu stellen. Zudem ist auf die benachbarten Freiräume und die darauf befindliche Bepflanzung Rücksicht zu nehmen. Die Planänderung liegt im Planungsermessen der Gemeinde Dozwil. Sie erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und wird somit genehmigt.



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

- 8. MRZ. 2022